

Fall 9 – Sachverhalt

A will am späten Abend die Tankstelle auf der Baseler Straße in Freiburg überfallen, da sie eine der wenigen Tankstellen ist, die zu später Stunde noch geöffnet haben. Als er bei der Tankstelle ankommt, muss er feststellen, dass sie nicht besetzt ist, weshalb er zu dem im Tankstellenbereich liegenden beleuchteten Wohnhaus geht. Vor der Haustür maskiert er sich und läutet an der Tür. Die mitgeführte Pistole hält er in der Hand. A nimmt an, dass auf sein Läuten der Tankwart, der Inhaber der Tankstelle oder eine andere Person erscheinen werde. Sogleich bei ihrem Erscheinen soll die öffnende Person mit der Pistole bedroht, gefesselt und zur Ermöglichung und Duldung der Wegnahme von Geld und diversen alkoholischen Getränken genötigt werden. Auf das Läuten kommt niemand. Auch das Klopfen bleibt ohne Erfolg. Das dauert A nun zu lange und da er das Risiko bei längerem maskierten Stehen vor dem Haus entdeckt zu werden, nicht eingehen will, lässt er von seinem „Vorhaben“ ab.

Am nächsten Tag sitzt A frustriert und fast ohne Geld in einer Kneipe hinter der Universitätsbibliothek, in der sich unerwartet auch seine frühere Freundin F und deren neuer Freund G aufhalten. F verlässt demonstrativ eng umschlungen mit G die Gaststätte, um zu zeigen, dass sie jetzt auch ohne A glücklich sein könne. Als A dies mit ansehen muss, wird er wütend (seine Eifersucht war auch der Grund, weshalb F die Beziehung mit A beendet hatte). A beschließt daraufhin – das Glück der beiden nicht ertragend – G mit seinem PKW zu überfahren und auf diese Weise zu töten. Da sich G aber mit einem Sprung zur Seite retten kann, erfasst A stattdessen die hinter G stehende F. A steigt wutentbrannt aus dem Auto aus und beginnt, den körperlich klar unterlegenen G zu würgen. Dabei nimmt er den Tod des G billigend in Kauf. G gelingt es jedoch, A zu überreden, von ihm abzulassen, damit sie sich beide um die verletzte F kümmern können.

Bearbeitungsvermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 211, 240, 315, 315b StGB sind **nicht** zu prüfen.